

# Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9  
FERNSPRECHER NUMMER 572 59

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post  
1,00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-  
gesp. Colonne 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote  
kosten die Hälfte - Geldsend.: Postcheck, 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer  
des Bekleidungs-gewerbes  
und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 15/16

Köln, den 8. August 1931

28. Jahrgang

## „Pro forma“-Verhandlungen für die Mabschneiderei

### Der Adav will die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktieren

Es hat lange gedauert, bis sich der Adav zu Verhandlungen, wozu er nach dem Tarifvertrage verpflichtet ist, bequemt. Er fand allerlei Ausreden, um den Termin möglichst weit hinauszuschieben. Der Zweck der Verschleppungspolitik war durchsichtig. Der Adav steuerte auf eine tariflose Zeit hin, die ihm Handlungsfreiheit für seine Pläne bringen sollte. Diese Pläne gingen darauf hinaus, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu diktieren. Wir kannten diese Pläne und haben uns deshalb auch nicht darüber gewundert, daß die Verhandlungen, die auf Drängen der Gehilfenverbände endlich für den 23. Juli in Eisenach angelegt waren, den Verlauf nahmen, den sie unter den obwaltenden Umständen nehmen mußten. Im nachfolgenden sei der Gang der Eisenacher Verhandlung in kurzen Strichen gezeichnet.

Herr Rudolph, der Vorsitzende des Adav, begrüßte „pflichtgemäß“ — so drückte er sich wörtlich aus — die Anwesenden und sagte dar, daß der Adav reine Parteiverhandlungen hätte haben wollen, weil seine Vertreter glauben, daß die Parteien so weit auseinander sind, daß die Streitfragen nicht durch Schiedspruch zu klären seien bzw. Unparteiische sich nicht durchfinden würden. Auf Anregung der Gehilfenvertreter wurde dann zunächst festgestellt, welche Organisationen auf Arbeitgeberseite an den Verhandlungen beteiligt werden sollten. Hierzu wurde von den Arbeitgebern erklärt, daß neben dem Adav der Reichsverband des deutschen Schneidergewerbes (Wuppertal) als eventueller Tarifkontrahent in Frage käme. Letzterer jedoch nur für solche Annungen, die diesen Verband eigens mit der Vertretung durch Vollmacht beauftragt hätten. Ein anwesender Vertreter des Reichsverbandes für Herren- und Knabenkleider (Einzelhandelsverband) verzichtete auf die Teilnahme, nachdem die Gehilfenvertreter Bedenken gegen die Teilnahme von Organisationsvertretern geäußert hatten, deren Auftraggeber nicht tarifbeteiligt seien und auch nicht sein wollen. Gegen die Teilnahme der Vertreter des Reichsverbandes des deutschen Schneidergewerbes wurde von seiner Seite Einspruch erhoben.

Sodann entspann sich eine längere Debatte über die Verpflichtung der Vertragsparteien aus § 3 Ziffer 3 des Tarifvertrages. Hierbei wurde den Arbeitgebern seitens der Gehilfenvertreter der Vorwurf gemacht, daß der Adav die Vertragsverpflichtung, innerhalb zwei Monaten nach Vertragsschließung Verhandlungen über die Neugestaltung des Vertrages zu pflegen, nicht erfüllt habe. Die Behauptung des Adav habe es auch abgelehnt, die erste Verhandlung in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit unter dem Vorbehalt und der Mißhilfe eines Unparteiischen zu führen. Aus dem Verhalten des Adav müsse der Schluß gezogen werden, daß es ihm gar nicht darauf ankomme, mit den Gehilfenverbänden zu einer Einigung zu gelangen, vielmehr die Verschleppungspolitik mit Absicht und zu bestimmten Zwecken betrieben worden sei.

Die Arbeitgebervertreter suchten diesen Vorwurf zu entkräften, indem sie vorbrachten, daß die Gehilfenverbände ihre Forderungen zu spät eingereicht hätten und deshalb kein früherer Termin für die Verhandlungen hätte bestimmt werden können. Zudem sei Herr Rudolph in den letzten Wochen in Urlaub gewesen. Sie führten weiter aus, daß es ihnen auch nicht möglich sei, in der letzten Woche des Juli zu verhandeln, da die Vertreter des Adav infolge der Geld- und Zahlungsschwierigkeiten in den letzten Tagen des Monats in ihren Geschäften sein müßten. Ueberdies seien die Forderungen der Gehilfenverbände so überlegt, daß es auch keinen Zweck habe, bei der Sachlage zu verhandeln. Solange die Forderungen beständen, müßten die Arbeitgeber es ablehnen, sachliche Beratungen zwischen den Parteien oder auch unter einem Unparteiischen zu führen.

Es war den Gehilfenvertretern leicht, nachzuweisen, daß der Adav sich mit seinen Anwürfen gegen die

Gehilfenverbände auf falscher Fährte befände, zumal sie einwandfreies Beweismaterial in Händen hätten, welches die Absichten des Adav und des Reichsverbandes eindeutig erkennen ließen. Wir kommen im zweiten Teil des Artikels darauf zurück. Hier wollen wir nur noch erwähnen, daß sich die Diskussion über diesen Punkt bis zum Mittag hinzog.

Die Mittagspause war von den Arbeitgebern dazu benutzt worden, eine Sonderbesprechung abzuhalten. Nach Wiedereröffnung der Verhandlungen gab Herr Rudolph für die Arbeitgebervertreter eine Erklärung ab, die inhaltlich folgendes betonte:

„Wir sind zu der Entscheidung gekommen, daß, solange Ihre Forderungen bestehen, wir sachliche Verhandlungen nicht führen werden. Wir können auch unsere vorbereiteten Maßnahmen, die nach dem 1. August gelten sollen, nicht zurückziehen. Unsere Mitglieder haben uns kein Mandat, uns auf eine Plattform zu begeben, die uns eventuell einen Schiedspruch wie im Vorjahre bringt. Schuld an der Entwicklung der Dinge tragen die Gehilfenverbände, die im letzten Jahre eine Ueberprüfung des Tarifvertrages ablehnten. Unsere eigene Ueberprüfung ergab, daß wir eher zu wenig, als zuviel forderten.“

Solange Ihre überspannten Forderungen bestehen und in Berücksichtigung dessen, was Sie von uns wollen, und dessen, was wir an Erleichterungen brauchen, sehen wir keine Möglichkeit, uns zu einigen. Werden Ihre Forderungen nicht zurückgezogen, so können wir weder hier, noch vor einem Unparteiischen, noch auch vor einer amtlichen Stelle verhandeln. Wir können Ihnen deshalb nur empfehlen, Ihre Forderungen zurückzuziehen.“

Damit war das Signal zum Abbruch der Verhandlungen gegeben. Die Arbeitgeber konnten und mußten wissen, daß die Gehilfenvertreter der Aufforderung, ihre Forderungen zurückzuziehen, nicht folgen würden. Das konnten und wollten die Arbeitnehmer nicht. Beide Vertragsparteien haben im Falle der Kündigung des Vertrages das Recht, Forderungen zu stellen. Ueber das Ausmaß der Forderungen bestimmen die Vertragsparteien einzig und allein selbst. Ebenso wenig, wie wir dem Adav vorschreiben können und wollen, was er von der Gegenseite fordern will, kann er bestimmen, welche Forderungen die Gewerkschaften stellen sollen oder dürfen. Das wurde den Arbeitgebern mit aller Deutlichkeit gesagt. Dabei wurde ihnen auch erklärt, daß das Verhalten der Adavleitung Tarifbruch bedeute und, falls die Ankündigung des Herrn Rudolph wahrgemacht werde, auch nicht vor einer amtlichen Stelle zu verhandeln, eine Mißachtung staatlicher Gesetze. Das brüste Verfall der Herren vom Adav mußte um so mehr bestreben, als in der gegenwärtigen Notzeit und bei den unsicheren staatspolitischen Verhältnissen erfreulicherweise einsichtige Arbeitgeber anderer Berufs zurzeit nicht diese Töne anschlagen, vielmehr versuchen, im Wege der Verständigung mit den Arbeitnehmern über die wirtschaftlichen und tarifpolitischen Schwierigkeiten hinwegzukommen. Die Verhandlungen, die wir in der Ueberlichtung als „pro forma“ bezeichneten — im anderen Sinne hat der Adav sie nicht gemollt — waren damit aufgelöst.

Im Anschluß an diese kurze Skizzierung des Verhandlungsganges sehen wir uns veranlaßt, noch einige Feststellungen zu machen, um den Beweis dafür zu liefern, daß der Adav mit Vorbedacht die gegenwärtige Situation heraufbeschworen und eine systematische Verschleppungspolitik betrieben hat. Wir stellen folgendes fest:

1. Nach dem Reichstarifvertrag sollen die Parteien spätestens zwei Monate nach erfolgter Kündigung des Vertrages zu Verhandlungen zusammentreten. (§ 3 Ziffer 3.)

2. Nachdem der Adav bis Ende Juni seinen Termin für die Verhandlungen ansetzte, schlugen die Gehilfen-

verbände vor, die Verhandlungen am 10. Juli zu beginnen. Die Initiative wurde also von den Gehilfenverbänden ergriffen, obwohl es bisher immer üblich war, daß der kündigende Teil Vorschläge für den Verhandlungstermin machte.

3. Der Adav lehnte diesen Verhandlungstermin ab, mit der Begründung, daß einmal der Vorsitzende des Adav, Herr Rudolph, sich um diese Zeit in Urlaub befinde und zum anderen, weil die Gehilfenverbände ihre Forderungen zu spät eingereicht hätten. Die Forderungen sind am 27. Juni an den Adav abgegeben. Im Tarifvertrag ist für die Einreichung der Forderungen kein Termin bestimmt. Bis zum Verhandlungstag können Forderungen gestellt werden. In früheren Fällen ist es vorgekommen, daß der Adav Verhandlungen ganz kurz vor der Verhandlung, ja sogar am Verhandlungsort selbst überreichte.

4. Bei der Verhandlung in Eisenach weigerte sich der Adav, den letzten Satz im § 3, Ziffer 3 des Vertrages, der besagt, daß, falls es bei den vorgehenden Parteiverhandlungen nicht zu einer Einigung kommt, eine zentrale Schlichtungsinstanz zuständig wird, Rechnung zu tragen. Er lehnte Verhandlungen vor einer solchen Instanz vor Ablauf des Vertrages ab.

5. Der Adav hat ein Lohn- und Vertrags-schema herstellen lassen, das er „Tarifvertrag“ nennt. (Zensur für Tarifrecht beim Adav: Note 5. D. B.). Diesen „Auch-Tarifvertrag“ sollen die Firmen den Arbeitern zur Anerkennung vorlegen. Er enthält alle die Verschlechterungen und Kürzungen, die in den Adavforderungen enthalten sind und am Schluß eine Anerkennungsklausel, die folgenden Wortlaut hat:

#### Tarifanerkenntnis

„Ich erkläre mich mit den Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages einverstanden und erkläre dieselben ausdrücklich als Entlohnungsgrundlage für die von mir zu fertigenden Arbeiten an.“

Diese Feststellungen genügen, um das zu belegen, was wir oben behauptet haben. Was deshalb der Adav hundertmal versichern, daß er eine Verständigung mit der Gehilfen-gewerkschaft gemollt habe, die Tatsachen widerlegen ihn. Die Täuschungsmanöver waren überdies so leicht auszuführen, daß nicht sehr viel Strategie dazu gehörte, um die wahren Absichten der Adavleitung zu erkennen.

Inzwischen hat der Adav auch das Lohnabkommen zum 31. August 1931 gekündigt. Die Forderungen hierzu veröffentlichten wir an anderer Stelle dieser Nummer. Die Gehilfenverbände haben das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung des Tarifstreites angerufen. Zum Schlichter ist Herr Prof. Dr. Braun (Dortmund) bestellt worden. Die Verhandlungen begannen am 4. Aug. Ein Ergebnis lag bei Fertigstellung dieser Zeitung noch nicht vor.

## Kündigung des Lohnabkommens durch den Adav

Wir erhielten am 31. Juli die Kündigung der Lohnabkommen für die Herren- und Damenmabschneiderei sowie die Anträge des Adav, hierzu gestellt. Das Schreiben des Adav, hat folgenden Wortlaut:

Wir nehmen Bezug auf unsere Voranzeige vom 22. Juli 1931 und kündigen Ihnen hiermit gemäß Ziffer V Satz 2 des 3. Weimarer Lohnabkommens vom 21. Februar 1931 für die Herren- und Damenmabschneiderei diese beiden Lohnabkommen zum 31. August 1931 auf. Für den Abschluß eines neuen zentralen Lohnabkommens stellen wir folgende Anträge:

1. Verlegung nächstliegender Orte in niedrigere Städtegruppen:
2. Von Städtegruppe I nach Städtegruppe II  
Bonn, Duisburg, Frankfurt am Main.
3. Von Städtegruppe II nach Städtegruppe III  
Mannheim, Wiesbaden.
4. Von Städtegruppe III nach Städtegruppe IIIb  
Baden-Baden, Bielefeld, Chemnitz, Freiburg, Glauchau, Hagen, Halle, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigshafen, Offenbach am Main, Pforzheim, Potsdam, Trier.
5. Von Städtegruppe IIIb nach Städtegruppe IVa  
Cuxhaven, Darmstadt, Flensburg, Hamm, Konstanz, Limbach, Mainz, Neuwied, Osnabrück, Plauen.
6. Von Städtegruppe IVa nach Städtegruppe IVb  
Landau/Pfalz, München-Gladbach-Rheodt.

**Von Städtegruppe IVb nach Städtegruppe Va**  
 Apolda, Brandenburg, Gießen, Halberstadt, Limburg, Lindau, Mühlhausen, Neuenburg, Tuttingen, Zeitz

**Von Städtegruppe Va nach Städtegruppe Vb**  
 Friedberg, Heide, Hirschberg, Marburg, Meiningen, Stendal.

2. Einteilung von Berlin in die Städtegruppe I des Lohnabkommens für die Damenmacherei.

3. Staffellung der Stundenlöhne bei den Ortsgruppen Halle und Hildesheim durch alle Ortsgruppen.

4. Derabsetzung des Heimarbeiterzuschlages auf 7 1/2 %.

Außerdem behalten wir uns vor, Ihnen noch Anträge bezüglich der Entlohnung der Reparatur- und Wendungschneider einzureichen.

Besätzlich anderer Anträge auf Verletzung verschiedener Orte in niedrigerer Städtegruppen beziehen wir uns auf die Ausführung unseres Schreibens vom 30. Januar 1931. Das gleiche gilt für unseren Antrag auf Verabfolgung des Heimarbeiterzuschlages, wobei wir jedoch noch ganz besonders darauf hinweisen möchten, daß nach uns vorliegenden Berichten dreierorts mit einer anderen Arbeitgeberorganisation in diesem Frühjahr ein Lohnabkommen abgeschlossen worden ist, in welchem nur 7 1/2 % Heimarbeiterzuschlag vereinbart sind. Wir können nicht einsehen, warum unsere Mitglieder einen höheren Heimarbeiterzuschlag bezahlen sollten, als Sie ihn für außerhalb unseres Verbandes stehende Betriebe vereinbart haben.

Weitere Begründung für die einzelnen Anträge behalten wir uns für die mündlichen Verhandlungen vor. Der Zeitpunkt sowie der Launensort für diese Verhandlungen dürften am besten persönliche Vereinbarungen überlassen werden. (Unterschrift.)

**Anmerkung der Redaktion:** Die durch Speerdrud hervorgerufenen Orte wurden im letzten Frühjahr vom Advo. nicht für eine Verletzung in eine andere Städtegruppe genannt. Bezüglich der Behauptung des Advo., daß unterteilt im letzten Frühjahr mit einer anderen Arbeitgeberorganisation ein Lohnabkommen vereinbart worden sei, in welchem nur 7 1/2 % Heimarbeiterzuschlag vereinbart sind, haben wir zu bemerken, daß man hätte erwarten dürfen, daß der Advo. das betr. Lohnabkommen näher beschreiben hätte, damit wir die Behauptung auf ihre Richtigkeit prüfen konnten.

### Warum diese Aufregung?

Herr Lohmann bringt sich in empfehlende Erinnerung.

Herr Lohmann, Gütersloh, nimmt in der Nr. 30 der „Kunsthau“ zu unserem Artikel „Groß-Offenfode der Arbeitgeber“ Stellung. Seinen Ausführungen gab er den Titel: „Warum diese Aufregung?“ Eine Aufregung auf Gehilfenseite besteht wohl nur in der Phantasie des Herrn Lohmann. Jedemfalls enthält unser Artikel nichts, woraus er auf Aufregung bei uns schließen könnte. Im übrigen gibt sich Herr Lohmann wieder so, wie wir ihn vor Jahren in einer Polemik kennen lernten. Damals brachte er das „Kunsthau“ fertig, Auslassungen unserer Zeitung so zu verüffeln, daß der Sinn in das Gegenteil dessen umgebogen wurde, was wir geschrieben hatten. Er drittelte einen Satz, zitierte das erste Drittel und unterschlug die beiden anderen. Durch diesen Trick — den richtigen Ausdruck dafür dürfen wir nicht hierherlegen — brachte er es dann fertig, aus etwas zu unterschreiben, welches einen ganz anderen Sinn hatte, als das, was wir geschrieben hatten.

Herr Lohmann findet es ganz in der Ordnung, daß die Innungen sich als „Kampfororganisationen“ entwickeln. Nur sollen es keine Kampfororganisationen gegen die Arbeitnehmer sein, sondern gegen die Gewerkschaften. Wollen wir Herrn Lohmann darüber beschreiben, daß die Gewerkschaften nichts anderes sind als Vereinigungen von Arbeitnehmern? — Warum auf einmal diese Unternehmung? Innungen haben u. W. ganz andere Aufgaben, als Kämpfe gegen die Gewerkschaft bzw. die Gewerkschaften zu führen. Herr Lohmann soll

sich doch einmal den § 81a der RVO., insbesondere die Ziffer 2 dieses Paragraphen ansehen. Welleicht wird er dann seine Meinung etwas korrigieren. Wir sind jedenfalls der Ansicht, daß die Belegung der Innungen nicht deshalb mit weittragenden Privilegien bedacht hat, damit diese ihre Vorrechte im Kampfe gegen die Gewerkschaft mitbringen sollen. Uebrigens ist es nicht wahr, was Herr Lohmann behauptet, daß die christlichen Gewerkschaften Kampfororganisationen sind. Wenn wir im Rahmen unseres Programms, insbesondere bei der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen unserer Mitglieder Kämpfe führen müssen, so nur deshalb, weil dieselben Arbeitgeberorganisationen oder Unternehmern verschuldet wird, die Lebensrechte der Arbeitnehmer zu beschneiden. Die Kämpfe werden in dem Augenblicke aufhören, wo man der Arbeitgeberseite einen gerechten Anteil am Produktionsertrage gibt. Schon im Jahre 1928, daß der Tarif in seinen einzelnen Positionen bis 200 Prozentig übersteigt ist, und auch, daß nach dem Tarif Arbeiten bezahlt werden, die nicht geleistet werden. Dann fährt er fort: „So sage Ihnen das aber nicht nur, ich bewege Ihnen das auch überlegt.“ Das sagt Lohmann, aber er tut es nicht. Als Beweis soll wohl die Behauptung gelten, daß das Abheben des Palettoforters in der Hälfte der Zeit gemacht werden könne, als wie sie im Tarif vorgesehen ist. Ausgerechnet das Abheben des Palettoforters um 100 Prozent übersteigt. Er nennt dies einen „ellantanten Zoll“ und ein „kleines Kuriosum“. Einen besseren Beweis hat er also wohl nicht finden können. Nun unterteilen sie die Behauptung einmal als den Tatsachen entsprechend — sie ist es in Wirklichkeit nicht — so hätte Lohmann damit den Beweis erbracht, daß eine Position um 100 Prozent zu hoch angelegt ist. Wo ist der Beweis für die Behauptung, daß der Tarif in seinen einzelnen Positionen bis 200 Prozentig übersteigt ist und daß Arbeiten bezahlt werden müssen, die nicht geleistet werden? — Gerade das Gegenteil müßte doch sehr leicht zu beweisen sein, wenn — ja wenn es wahr wäre.

Sollen wir etwa das Geschwafel des Herrn Lohmann, daß er sich angeboten habe, die Arbeiten, die im Tarif geregelt sind, in viel kürzerer Zeit zu machen, als dafür nach dem Tarif bezahlt werden muß, als Beweis dafür gelten lassen, daß der Tarif in allen seinen Teilen hoch übersteigt? Aber Lohmann läßt über solche Dinge. Die Galoppischnerei, wie sie sich nach den Gedanken des Herrn Lohmann ergeben müßte, mag zur Not noch in Polemiken angehen, es auch noch in Gütersloh, das zwar auch erst durch die „Kunsthau“ Lohmanns einen Namen in der Schnellwelt bekam, wagen wir schon zu bezweifeln. Außerdem können ja nicht alle Schneider solche „Laufendhändler“ wie Herr Lohmann, sein. Uns Wunder's nur, daß er nicht auch noch den Konfektionschneidern mit seinem Arbeitstempo Konkurrenz machen will.

Herr Lohmann wird uns nun sicher wieder den Vorwurf machen, daß wir nicht sachlich zu seinen Ausführungen Stellung nahmen. Doch werden wir uns auch darüber nicht aufregen. Mag er zunächst einmal den Beweis dafür erbringen, daß seine Behauptungen verdienen, ernstlich genehmigt zu werden. Welleicht findet er in den nächsten Wochen Gelegenheit dazu. Nach alledem, was wir bisher von ihm hörten und sahen, verdient er keine andere Beachtung, als wie sie ihm bisher in der Gehilfenpresse — und bei einem Großteil der Arbeitgeber — zuteil wurde.

### Die christlichen Gewerkschaften fordern

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands beschloß in seiner Sitzung am 23. Juli in Berlin folgende Kundgebung: Die Verhandlungen der Staatsmänner haben gezeigt, daß das deutsche Volk und seine Wirtschaft

hauptsächlich auf sich selbst angewiesen sind. Wir können und müssen deshalb schleunigst alle Mittel ergreifen, um mit den uns zur Verfügung stehenden Kapitalien und Zahlungsmitteln auszukommen und die deutsche Wirtschaft und die staatliche Ordnung zu erhalten. Dazu ist notwendig, daß

1. die Bemühungen, über das Reparationsfeierjahr hinaus zu weiteren außenpolitischen Entlastungen zu kommen, energisch weitergeführt werden,
2. die Reichsreform und die Verwaltungsreform nunmehr unzerzagt mit dem Ziele einer Vereinfachung und weitgehenden Verbilligung in Reich, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in der Sozialversicherung in Angriff genommen und durchgeführt werden,
3. die Reichsregierung unumsichtiglich auf Grund der geschaffenen gesetzlichen Handhaben die gelösten Kapitalien zur Rückkehr zwingt, und daß die Möglichkeiten, die die Verordnung über die Kapital- und Steuerflucht bietet, voll ausgenutzt werden,
4. die meist völlig unmotivierten Abhebungen bei den Geldinstituten aufhören und die abgehobenen Beträge schleunigst wieder eingezahlt werden,
5. das deutsche Bankwesen und gleichzeitig auch das Kartellwesen einer schärferen Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden, und insbesondere die Leitung der Deutschen Reichsbank von ihren weitgehenden Machtbefugnissen gegenüber den Banken den entschiedensten Gebrauch macht,
6. alsbald die längst notwendige Reform des Aktienrechts vorgenommen wird,
7. die im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgezeichneten Wirtschaftskörper gebildet und insbesondere die bestehenden Wirtschaftskammern paritätisch zusammengeleitet werden,
8. die drückendsten sozialen Bestimmungen der Rotverordnung baldmöglichst geändert werden, und daß allen sozial-reaktionären Bestrebungen auch staatlicherseits entgegengetreten wird,
9. in dieser Notzeit alle gesetzlichen Handhaben benutzt werden, um die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten, und daß gegen Heher und Ruhestörer — gleichgültig wo sie stehen — auf Grund der Befehle und Verordnungen schärfstens vorgegangen wird.

### Die Durchführungsbestimmungen zur Krisenlohnsteuer

Der Reichsfinanzminister hat die Durchführungsbestimmungen über die Krisenlohnsteuer für die Lohn- und Gehaltsempfänger erlassen.

Krisenlohnsteuerpflichtig sind die einkommensteuerpflichtigen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen (Lohn- und Gehaltsempfänger). Bemessungsgrundlage für die Krisenlohnsteuer ist der gewährte Bruttoarbeitslohn. Vom Bruttoarbeitslohn dürfen zur Errechnung der Krisenlohnsteuer das Existenzminimum und die Werbungskosten oder die erhöhten steuerfreien Lohnbeträge und Pauschbeträge für Werbungskosten nicht abgezogen werden. Zum Arbeitslohn gehört Arbeitsentgelt in weitestem Sinne. Bezieht eine krisenlohnsteuerpflichtige Person gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen Arbeitslohn, so ist für die Berechnung

### Lied der Arbeit

Ungezählte Hände sind bereit,  
 Stützen, heben, tragen und Zeit.  
 Seher Arm, der keinen Umboch schlägt,  
 Ist ein Atlas, der die Erde trägt.

Was da farrt und schauert und klirrt und Kampf,  
 Aus den Eilen glühend loht und dampft,  
 Räderrollen und Maschinenklang  
 Ist der Arbeit mächtiger Gesang.

Tausend Räder müssen laufend geh'n,  
 Tausend Spindeln sich im Kreise dreh'n,  
 Hämmer dröhnend fallen, Schlag um Schlag,  
 Daß die Welt nur erst bestehen mag.

Tausend Schläfen müssen fiebernd glüh'n,  
 Tausend Hirne Funken sprüh'n,  
 Daß die ewige Flamme sich erhält,  
 Licht und Wärme spendend aller Welt.

Karl Bröger.

### Deutsche Ware schafft Arbeit und Brot

Mit unerminderter Schärfe droht die Abschnot für die deutsche industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse unsere Wirtschaft völlig und unrettbar zum endlichen Erliegen zu bringen. Die aus der Abschnot sich langsamlich entwickelnde ungeheure Arbeitsnot von Millionen deutscher Volksgenossen hat sich zu einem Elend ausgewachsen, dem Staat und Öffentlichkeit allmählich ratlos gegenübersehen. Durch Miltätätigkeit und soziale Fürsorge allein wird diese tragische Latsche mit all ihren moralischen und sittlichen Folgen niemals ausgeglichen werden können. Jeden Tag schwelt das Demoslokwert wievielst bedröhter Erwerbslosigkeit über jedem, der heute noch Brot und Verdienst hat. Dieser Gedanke verdirbt den so notwendigen Optimismus, die Hoffnung auf eine bessere Zukunft für uns und unsere Kinder, und beginnt,

einer dumpfen Resignation, einer müden oder auch desperaten Verzweiflung Platz zu machen. Selbst für den Fall, daß Deutschland ein Jahr von seinen Tributansprüchen befreit würde, bleibt der Blutenzug durch die uns aufgedröhten Insektionen für die Auslandsanfänger und die Anzahl von Krediten auf die Dauer unentraglich, wenn wir nicht neben einer Förderung der deutschen Ausfuhr eine harte Verminderung der Einfuhren aus dem Auslande durchsetzen können. Eine jährliche Einfuhr von rund 7 Milliarden Mark an Waren, von denen wir einem nicht geringen Teil im eigenen Lande erzeugen oder doch erzeugen können, kann sich ein armes Land, von dem Nummern an Kapitalien zur Abdeckung seiner Verpflichtungen verlangt werden, die fast ausschließlich nur durch Ueberkäufe im Außenhandel zu erzielen sind, nicht leisten. Das heißt natürlich nicht, daß Deutschland seine Einfuhren vollständig droffeln soll, denn wer verkaufen will, muß auch kaufen. Wir brauchen vor allem Dingen Rohstoffe, die im eigenen Lande nicht vorhanden sind und die von unserer Industrie zu Fertigwaren verarbeitet werden, die in allen Erdteilen den Weltzurf von Qualitätswaren erzielt haben.

Aber wir müssen erretzen, daß die Einfuhr von Waren, die wir in gleicher Güte und zu gleichem Preise auch im eigenen Lande erzeugen können, weitgehend abgedämmt wird. Da mitzubehalten sollte für jeden, der seinem Volke mit Verantwortungsbewußtsein gegenübersteht, ein selbstverständliches Gebot sein! Dazu ist in erster Linie die Aufgabe des leidigen Vortells notwendig, als ob ausländische Erzeugnisse etwa besser seien als die unsrigen. Wir treten eine schlechte Ausfuhrpropaganda, wenn wir im eigenen Lande fremde Waren der gleichwertigen heimischen Erzeugung vorziehen. Durch den Kauf deutscher Waren erzielt jeder von uns sehr bald spürbare Vorteile, denn jeder von uns ist schicksalhaft mit der angloisichen Lage oder dem Wohl-ergeben der heimischen Wirtschaft in allen ihren Zweigen aufs engste verbunden. Wir alle haben die unabweisliche Verpflichtung, den Verbrauch unseres verarmten

Vaterlandes unserer Lage anzupassen. In den nächsten Monaten wird in allen Ecken des Reiches eine „Deutsche Woche“ von den Organisationen der Wirtschaft und allen Reichslebenskreisen veranstaltet werden, die für den Kauf gleichwertiger deutscher Erzeugnisse werden will. Diese „Deutsche Woche“ wird unter dem Mahnruf stehen: „Kauft deutsche Ware und zieht schaff Arbeit und Brot!“



Jede überflüssige Einfuhr von 6000 RM. Industriewaren oder von 2250 RM. Konsumgütern, macht eine deutsche Familie ein Jahr arbeitslos.



der Krifenlohnsteuer jedes Dienstverhältnisses für sich zu betrachten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus den mehreren Dienstverhältnissen von dem gleichen Arbeitgeber oder der gleichen Klasse ausgezahlt, so ist er für die Berechnung der Krifenlohnsteuer zusammenzurechnen. Die Krifenlohnsteuer wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt wird.

Bei einmaligen Einnahmen ist die Krifenlohnsteuer von den in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträgen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

Der Krifenlohnsteuer unterliegen nicht die Aufwandsentschädigungen, die nicht zum Arbeitslohn gehören, ferner die nichtsteuerpflichtigen Einkünfte. Die Aufwandsentschädigungen gehören nur dann nicht zum Arbeitslohn, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen, und wenn das Finanzamt die Dienstaufwandsentschädigung als solche in voller Höhe anerkannt hat und deshalb ein Steuerabzug vom Arbeitslohn von ihnen nicht vorzunehmen ist. Andernfalls gehören die als Dienstaufwandsentschädigungen gezahlten Beträge in voller Höhe zum Bruttoarbeitslohn; dies gilt auch dann, wenn ein Teil dieser Beträge als Werbungslohn anerkannt und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt worden ist. Bese Auslagen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden, zum Beispiel Reisekosten, Tagegelder und Ausstellungen in angemessenem Umfang, bleiben für die Berechnung der Krifenlohnsteuer außer Betracht.

Von der Krifenlohnsteuer sind befreit Lohn- und Gehaltsempfänger, bei denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) nicht einzuheben ist.

Die Krifenlohnsteuer von den einmaligen Einnahmen beträgt:

- bei Beträgen bis zu 1000 Mark 1,5 v. H.
- bei Beträgen bis zu 3000 Mark 3,5 v. H.
- bei Beträgen über 3000 Mark 5 v. H.

ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden. Werden einem Lohn- und Gehaltsempfänger von dem gleichen Arbeitnehmer mehrfach einmalige Einnahmen gewährt, so ist die Krifenlohnsteuer mit dem Satz zu berechnen, der sich für den Gesamtbetrag der einmaligen Einnahmen, wenn sie in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1931 und im Kalenderjahre 1932 gewährt werden, jeweils ergibt; ist die Krifenlohnsteuer bei Gewährung einer einmaligen Einnahme zunächst mit einem niedrigeren als dem Satz berechnet, der sich nach dem Gesamtbetrag der einmaligen Einnahme ergibt, so ist der Unterschied zwischen der zunächst einbehaltenen und der nach dem Gesamtbetrag der einmaligen Einnahmen sich ergebenden Krifenlohnsteuer nachzutreiben.

Für die Berechnung der Krifenlohnsteuer ist der Arbeitslohn

- bei Zahlung für vier volle Wochen oder einem längeren Zeitraum auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichsmarkbetrag;
- bei Zahlung für mindestens zwei volle Wochen, aber weniger als vier volle Wochen auf den nächsten durch zwei teilbaren Reichsmarkbetrag;
- bei Zahlung für mindestens eine volle Woche, aber weniger als zwei volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag;
- bei Zahlung für volle Arbeitstage, aber weniger als eine volle Woche auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag;
- bei Zahlung für je zwei angesehene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Krifenlohnsteuer für Rechnung der bei ihm beschäftigten Krifenlohnsteuerpflichtigen Personen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einbehalten. Die einbehaltenen Krifenlohnsteuer ist vom Arbeitgeber in dem zu führenden Lohnkonto getrennt fortlaufend aufzuzeichnen. Die Krifenlohnsteuer ist für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats am 20. dieses Monats, und für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluss eines Monats am 5. des folgenden Monats fällig. Arbeitgeber, welche die Lohnsteuer im Ueberweilungsverfahren abzuführen haben, sind verpflichtet, in derselben Weise die Krifenlohnsteuer am Fälligkeitstag an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der Lohnsteuerbeträge zuständig ist. Bei jeder Abführung sind der Betrag der Lohnsteuer und der Betrag der Krifenlohnsteuer getrennt anzugeben.

Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, haben die Arbeitgeber der betreffenden Klasse eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster (Vordruck) werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert) zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Monate einbehaltenen Lohnsteuer und Krifenlohnsteuer getrennt befestigt werden.

## Eine Kundgebung

der **Christlichen Gewerkschaften** Erlangs aus Anlaß ihres **25jährigen Bestehens**

Am Donnerstagabend im Erholungsheim einen wohlgestimmten Saal. Die Stimmführung des Erlanger Erbes lang die Jugendgruppe zur Einleitung, um danach mit einem Sprechchor aufzutreten. In seiner Begrüßungsansprache gab der Geschäftsführer, Kollege Granath, einen Rückblick auf die Zeit vor 25 Jahren, als in den Reihen der evangelischen Arbeitervereine der Ruf nach einer christlichen Gewerkschaft laut wurde. Ein kleiner Kreis war es zunächst, der eine Besserung in den Verhältnissen der christlichen Arbeitererschaft bringen wollte. Aus den Reihen der katholischen Arbeitererschaft gelang die Bewegung jedoch zuwachen. Der Kampf in der Vergangenheit war hart und oft mit persönlichen Opfern verbunden, wie man sie heute gar nicht kennt. Sie weit in die Nachkriegszeit hinein galt es, den Kampf um Anerkennung zu führen, bis die christlichen Gewerkschaften unbefangt von religiösen und politischen Gegensätzen

## Die neuen Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung

Die neuen Unterstützungssätze auf Grund der Notverordnung vom 5. Juni 1931 gelten ab 13. Juli. Von der Kürzung betroffen ist die Hauptunterstützung. Die Familienzuschläge sind nicht gekürzt. Die Berechnung des Betrages wie auch der Unterstützung geschieht bestmögliche nach Lohnklassen, die nach einem festen Einheitslohn gebildet sind. Ähnlich wie in der Krankenversicherung Beiträge und Leistungen sind nach dem Grundlohn richtig. Die Hauptunterstützung besteht also in einem entsprechenden Teil des Einheitslohnes, zum Beispiel in Lohnklasse I 70 v. H. des Einheitslohnes von 8,- M. gleich 5,60 M. Hauptunterstützung.

Der ab 13. Juli 1931 geltende Hundertsatz des Einheitslohnes wie auch die sich hieran richtende Hauptunterstützung zeigt nachstehende Tabelle:

Verdienst wöchentlich M.	Lohnklasse	Einheitslohn M.	Höher:					
			Einheitslohn M.	Hauptunterstützung M.	Hauptunterstützung M.	Hauptunterstützung M.	Hauptunterstützung M.	Hauptunterstützung M.
Bis 10 M.	I	8	75	6,-	70	5,60	0,40	
10,01 bis 14	II	12	65	7,80	60	7,20	0,60	
14,01 - 18	III	16	55	8,80	50	8,-	0,80	
18,01 - 24	IV	21	47	9,87	42	8,82	1,05	
24,01 - 30	V	27	40	10,80	35	9,45	1,35	
30,01 - 36	VI	33	40	13,20	35	11,55	1,65	
36,01 - 42	VII	39	37,5	14,63	32,5	12,68	1,95	
42,01 - 48	VIII	45	35	15,75	30	13,50	2,25	
48,01 - 54	IX	51	35	17,55	30	15,30	2,55	
54,01 - 60	X	57	35	19,95	30	17,10	2,85	
60,- u. mehr	XI	63	35	22,05	30	18,90	3,15	

Der in vorstehender Tabelle angegebene Hundertsatz des Einheitslohnes erhöht sich je nach der Zahl der vorhandenen, zuschlagsberechtigten Angehörigen bis zu dem im Geheh festgelegten Höchstfahen. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen werden als Familienzuschlag 5 v. H. des Einheitslohnes gewährt. Es beträgt also der für die Berechnung der Unterstützung maßgebende Hundertsatz:

In Lohnklasse	bei						des Einheitslohnes von M.
	ohne	1	2	3	4	5	
I	70	75	80	80	80	80	8,-
II	60	65	70	75	80	80	12,-
III	50	55	60	65	70	75	16,-
IV	42	47	52	57	62	67	21,-
V	35	40	45	50	55	60	27,-
VI	35	40	45	50	55	60	33,-
VII	32,5	37,5	42,5	47,5	52,5	57,5	39,-
VIII	30	35	40	45	50	55	45,-
IX	30	35	40	45	50	55	51,-
X	30	35	40	45	50	55	60
XI	30	35	40	45	50	55	68,-

Aus nachstehender Tabelle kann die ab 13. Juli 1931 zutreffende Arbeitslosenunterstützung abgelesen werden. Während früher der Höchstzuschlag zuschlagsberechtigten Angehörigen der Höchstzuschlag wurde, wird derselbe jetzt bei sechs Angehörigen erreicht, bei sechs zuschlagsberechtigten Angehörigen wird also der frühere Unterstützungssatz erreicht, es tritt also keinerlei Kürzung ein.

Lohnklasse	Hauptunterstützung	wöchentliche Gesamtunterstützung bei					
		zuschlagsberechtigten Angehörigen					
I	5,60	6,-	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	7,20	7,80	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
III	8,-	8,80	9,60	10,40	11,20	12,-	12,-
IV	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
V	9,45	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
VII	12,68	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
VIII	13,50	15,75	18,-	20,25	22,50	24,75	27,-
IX	15,30	17,55	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
X	17,10	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
XI	18,90	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

sich ihre heutige Stellung errangen. Aus ihren Reihen sind Mitglieder wertvolle Mitarbeiter in der Stadtverwaltung, der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrat, in den Körperschaften der Sozialversicherung, im Arbeitsgericht und Betriebsräten im Interesse der Bevölkerung und der christlichen Arbeitererschaft. Tausende von Mitgliedern stellen sich heute hinter die Fahnen der christlichen Gewerkschaften. Kollege Granath wandte sich nun bezeichnend den Vertretern der kirchlichen Behörden und befreundeten Organisationen zu, um dabei zu betonen, daß die Kundgebung keine Herausforderung Andersdenkender sein soll, sondern ein Treuebündnis zur gegenseitigen Treue und zur Treue der christlichen Gewerkschaftsbewegung gegenüber sowie der Aufgabe, unser Vaterland von den Besen zu befreien, und in die Jugend christlich-deutschen Geistes hineinzupflanzen.

In der Reihe der Gläubigenden nahm Herr Pfarrer von Ruhberg das Wort für die evangelische Kirche zum Festtag und Wunsch, daß das 25jährige Wert sich weiter ausbreiten möge in dem Sinne, daß Christentum und Arbeit zusammengehören. Herr Propst Rother überbrachte die Grüße der katholischen Kirche mit dem Wunsch, daß der starke Wille zu christlichem Leben die Arbeit der nächsten 25 Jahre auszeichnen möge. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund und den Deutschen Handlungsgewerkschaftsbund sprach dessen Geschäftsführer Kollege Ehler und namens des Verbandes der weiblichen Handlungsgewerkschaften und Büroangestellten Frau Wülfelberger.

Arbeitslose der Lohnklassen VII bis XI erhalten die vorstehenden Hauptunterstützungssätze nur, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Unmündigkeit folgt, mindestens 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt waren. Zwischen Beginn und Ende der Beschäftigung darf jedoch Arbeitslosenunterstützung nicht bezogen worden sein. Letzterer Fall liegt aber nicht vor, wenn der Arbeitslose, der die Rechte auf die höchsten Sätze erworben hat, nach einer kurzfristigen Beschäftigung erneut arbeitslos wird, er erhält in diesem Falle die höheren Unterstützungssätze weiter. Ob die höheren oder die niedrigeren Sätze zu zahlen sind, wird erneut geprüft nach einer Beschäftigung von mindestens 26 Wochen, also wenn eine neue Unmündigkeit erworben ist.

Die niedrigeren Sätze gelten nicht a) für die Lohnklassen I bis VI, b) für die Familienzuschläge.

Die Sätze der Lohnklasse I bis VI werden also in keinem Falle gekürzt, auch werden die Familienzuschläge nicht nach den gekürzten, sondern nach der sonst maßgebenden ungekürzten Lohnklasse gezahlt.

Im Falle der Kürzung wird gezahlt die Hauptunterstützung

- statt nach Klasse VII, nach Klasse VI
- statt nach Klasse VIII, nach Klasse VII
- statt nach Klasse IX und X nach Klasse VIII
- statt nach Klasse XI nach Klasse IX.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Unterstützungssätze im Falle der Kürzung:

Ungekürzte Lohnklasse	Gekürzte Lohnklasse	Hauptunterstützung	wöchentliche Gesamtunterstützung bei						
			zuschlagsberechtigten Angehörigen						
VI	VI	11,55	1	13,50	15,45	17,40	19,35	21,30	23,25
			2	14,93	17,18	19,43	21,68	23,93	26,90
VII	VII	12,68	1	16,05	18,60	21,15	23,70	26,25	28,75
			2	16,35	19,20	22,05	24,90	27,75	30,60
VIII	VIII	13,50	1	18,45	21,60	24,75	27,90	31,05	34,20
			2	18,45	21,60	24,75	27,90	31,05	34,20

Beim letzten Angehörigen tritt gegenüber der bisherigen Unterstützung eine keine Erhöhung ein.

Der maßgebliche Arbeitslohn wird jetzt nach dem Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen vor der Arbeitslosmeldung berechnet (früher nach 26 Wochen). Für Kurzarbeiter gilt jetzt, daß wenn die Arbeitszeit weniger als 40 Stunden in der Woche betragen hat, ein Arbeitssatz für 40 Stunden der Unterstühtungsberechnung zugrunde gelegt wird, bei mehr als 40 Arbeitsstunden wird das tatsächliche Verdienst zugrunde gelegt.

Jugendliche unter 21 Jahren (bisher 18 Jahre) haben Anspruch auf Unterstützung nur, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltungsanspruch zuteilt.

Verheiratete Frauen erhalten die Unterstützung nur, soweit sie bedürftig sind. Für die Prüfung der Bedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krifenlohnsteuer.

Anrechnung von Renten  
Sämtliche Renten aus der Sozialversicherung (Invaliden-, Unfall-, Angefallenen- und Knappschafts-Versicherung), auch jetzt die Kriegserrenten, werden angerechnet bis auf einen Betrag von 15,- M. monatlich. Die Freigrenze betrug bisher 80,- M., die Kriegserrenten waren überhaupt anrechnungsfrei.

Frei bleiben aber wie bisher das Pflegschafts- und Unfallversicherung, die Pflegschafts- und Jahrenten nach der Reichsversicherung.

Verlängerung der Wartezeit  
Diese beträgt: wenn eine zuschlagsberechtigten Angehörigen vorhanden sind, 21 Tage, bisher 14 Tage; bei 1 bis 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen 14 Tage, bisher 7 Tage; bei 4 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen 7 Tage, bisher 3 Tage.

Pflichtarbeit  
Kann jetzt für alle (bisher nur für Jugendliche bis 21 Jahre) ausgelassen werden.

Die Feste die der Vizepräsident des Danziger Volkstags und Bezirksleiter der christlichen Gewerkschaften, Gailowitz (Danzig), indem er einleitend den Wunsch nach baldiger Wiedervereinigung mit dem Reich aus sprach und dann in großen Zügen die Entwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung, die Ende des vorigen Jahrhunderts aus Arbeiterorganisationen zum ersten Kongress in Mainz im Jahre 1899 führte, schilderte. Seit dieser Zeit traten die christlichen Gewerkschaften als selbständige Organisation auf, als Gegenmacht gegen die im sozialistischen Fahrwasser sich bewegenden freien Gewerkschaften. Unter dem Zeitgedanken: Christen wollen wir sein, nach innen und außen, ist die Bewegung der christlichen Gewerkschaften groß geworden, trotzdem sie nicht nur von den freien Gewerkschaften, sondern auch vom Unternehmertum bekämpft wurde. Jahr 350 000 Mitglieder zählte sie bei Kriegsausbruch und 1913 nannte sie ein Barvermögen von über 9 Millionen Mark ihr eigen. Nach dem Kriege wandten sich der Bewegung auch die geistig Arbeitenden zu und es entstanden drei große Säulen der Arbeiter, Angefallenen und Beamten, die heute mit über einer Million Mitglieder den Deutschen Gewerkschaftsbund bilden. Wäre das, was sich im Wirtschaftslieben der letzten Tage angebahnt hat, der Anfang sein für uns, durch Arbeit wieder zur Freiheit zu gelangen und zur Eingliederung unseres Volkes. Mit diesem Hoff auf das Vaterland und mit dem Deutschlandland fand die wohlgelungene Kundgebung ihren Abschluß.

## Jugendtreffen im 3. Verbandsbezirk

Zu Sonntag, den 26. Juli, hatten wir die Führer der Jugendgruppen im 3. Verbandsbezirk zu einer Tagung nach Burg a. d. Wupper eingeladen. Es waren aber nicht die Führer allein gekommen; eine stattliche Anzahl jugendlicher Mitglieder aus den benachbarten Ortsgruppen hatte sich den Führern angeschlossen. Am Bahnhof Remscheid war der Treffpunkt, und von hier ging es bei schönem Wandermeter begünstigt zum Tagungsort, zur Jugendherberge auf Schloß Burg. Hier angekommen wurden zuerst die Rucksäcke erledigt und für das, was der Rucksack nicht hatte, sorgte der Herbergswater. Dann folgte die Aussprache über: „Unsere Jugend in ihrer Arbeit und Verpflichtung.“ Die vorgelegenen Berichtslätter erledigten sich ihrer Aufgabe in vorzüglicher Weise.

Kollegin Jurnieden (Wuppertal) führte uns die im vergangenen Jahre in Jons gefassten Beschlüsse nochmals vor Augen. Was dort gelobt wurde, ist gehalten worden. Auch heute könne es nur heißen: weiter zu arbeiten zur Gewinnung der Jugend für die christlichen Gewerkschaften und Erziehung der Jugend im christlichen Geiste. Kollegin Vogelsberg (Köln) bezeichnete die Jugendzeit als den Frühling des Lebens. Wenn er in der Natur mit Zartheit und Feinheit komme, so könne dies für unsere Jugend nicht immer behauptet werden. Winde und Stürme brauchten durch den Frühling der Jugend und bedrohten sie sittlich und moralisch. Sozialismus und Kommunismus reicheten der Jugend freundlich die Hand, um sie für ihre Lehren zu gewinnen. Die Mammonsucht egoistischer Unternehmer raube der Jugend die Freude. Hier Einhalt zu bieten, müsse unser Streben sein; der Jugend Freude geben, soll unser Ziel bleiben. Kollege Westphalen stellte die Arbeit des Jugendführers in den Vordergrund. Der Führer müsse zunächst an sich selbst arbeiten, um der Jugend geben zu können. Er müsse ein Ziel haben, daß er in intensiver Arbeit auch unter persönlichen Opfern zu erreichen versuche. Die Gründer der christlichen Gewerkschaften hätten ihr Ziel erreicht und die Jugend mit ihren Führern habe die Pflicht, mitzuarbeiten, um das von den Vätern übernommene Erbe weiterzuführen und auszubauen. Im gleichen Sinne wie die Vortragenden äußerten sich noch einige Kolleginnen und Kollegen.

Bezirksleiter Günnewig (Köln) fasste in seiner Schlussansprache die Ausführungen der Kolleginnen und Kollegen nochmals zusammen. Er betonte besonders, es sei ein Akt unzuversichtlich zu glauben, daß Christentum mit wirtschaftlichen Dingen nichts zu tun habe. Wo der Christenglaube verschwinde, trete der Materialismus an seine Stelle. Heute sei es uns allen klar, daß unser Volk zum opferwilligen Christentum zurück müßte. Daran mitzuarbeiten sei die dankbarste Aufgabe der Jugend und ihrer Führer. Mit dem Worte: „Nun wir scheitern...“ schloß die Tagung und mächtig irdachte es durch die Räume: Christus Herr der neuen Zeit! Nach Besichtigung des historischen Schlosses und des Museums wanderten wir zum Bahnhof Schaberg und von hier führte uns die Reichsbahn wieder der Heimat zu.

## Herrenkonfektion

Die Reichstarifverträge allgemeinverbindlich. Berlin, den 17. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister. III. 3577/273 Tar.

### Entscheidung.

Die nachstehend bezeichneten Tarifverträge werden im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages
  - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Herren- und Anabenleiderfabrikanten Deutschlands e. V.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Beschäftigterarbeiter-Verband, e. V. Berlin; Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes, e. V. Köln a. Rh.; Gewerkschaft der Bekleidungsarbeiter (S. D.) Deutschlands, e. V. Berlin; (nur zu Hb.): Verband der Schneider, Zuschneiderinnen und Drehtreier Deutschlands.
- II. Tage des Abchlusses:
  - a) 10. April 1931, Vereinbarung über Wiederinkaufstretzen und Abänderung des Reichstarifvertrages für Herrenkonfektion (Mantelvertrag und Stundenschema); abgeschlossen am 29. April 1924 gültig ab 5. Mai 1924;
  - b) 10. April 1931, Sonderabkommen zum Reichstarifvertrage für die Herrenkonfektion vom 10. April 1931;
  - c) 10. April 1931, 9. Lohnabkommen zum Reichstarifvertrage für Herrenkonfektion einstück. Zuschneider.
- III. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit (zu IIa und IIb): Einzirtler, Einzirtlerinnen, Schneider, Häbler, Häblerinnen, Moldinen- und Handnäherinnen jeder Art, die im Betriebe und im Hausgewerbe der Herren- und Anabenleiderfabrikation beschäftigt sind, mit Ausnahme der Anaben- und Büchsenkonfektion in der Stadtgemeinde Berlin; zu Hb.: Schneider, Häbler, Häblerinnen, Einzirtlerinnen, Wäscherinnen, Schneiderinnen, Schneiderinnen jeder Art, die im Betriebe und im Hausgewerbe der Herren- und Anabenleiderfabrikation beschäftigt sind, mit Ausnahme der Anaben- und Büchsenkonfektion in der Stadtgemeinde Berlin.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Zu IIa und IIb: Gebiet des Deutschen Reichs. — Zu Hb.: Berlin, Hamburg, Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn a. Rh., Bremen, Chemnitz, Dresden, Dortmund, Elberfeld, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg, Saarbrücken, Stuttgart (Frankfurt a. M., Worms, Speyer, Heidelberg, Karlsruhe) und die in diesem räumlichen Gebiet gelegenen Orts- und Filialstellen in Stuttgart, Augsburg, Breslau, Braunschweig, Göttingen, Gießen, Göttingen, Göttingen, Kiel, Königsberg i. Pr., Koblenz, Ulm a. D., Wiesbaden, Bielefeld, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt a. M., Jüchenhausen, Langheim, Lügde, Neumünster, Rottweil und Würzburg.
- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Betriebe, die in der Hauptsache Arbeits- und Berufsbildung, sowie Sommer- und Wobenskonfektion herstellen, soweit besondere Tarifverträge abgeschlossen sind und in diesem die Arbeitsverhältnisse ausdrücklich angeführt sind.
- VI. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Betriebe, die in der Hauptsache auf den Abchnitt „Schlichtungs- und Schlichtungsstellen“ des Tarifvertrages.
- VII. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. Juli 1931.
- VIII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, jeweils mit dem Tarifvertrage. Im Auftrage des Reichsarbeitsministers.

Eingetragen am 22. 7. 1931 auf Blatt 8506 u. 10 028 Hb. Nr. 16 des Tarifregister.

Rotationsdruck: Köhler-Görreshaus u. Co. Köln. Verantwortlich für die Redaktion: S. Wullen; für den Verlag: E. Boeder; beide in Köln.

Berlin NW 40, den 17. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister. III. 3577 A/69 Tar.

### Entscheidung.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages
  - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Herren- und Anabenleiderfabrikanten Deutschlands e. V.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Beschäftigterarbeiter-Verband, e. V. Berlin; Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes, e. V. Köln (Wein); Gewerkschaft der Bekleidungsarbeiter (S. D.) Deutschlands, e. V. Berlin; Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Drehtreier Deutschlands.
- II. Tage des Abchlusses: 10. April 1931, Vereinbarung über Wiederinkaufstretzen und Abänderung des Reichstarifvertrages vom 29. Januar 1925 für Zuschneider der Herrenkonfektion.
- III. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Zuschneider in der Herrenkonfektion mit Ausnahme der Anaben- und Büchsenkonfektion in der Stadtgemeinde Berlin.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.
- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Betriebe, die in der Hauptsache Arbeits- und Berufsbildung, sowie Sommer- und Wobenskonfektion herstellen, soweit besondere Tarifverträge abgeschlossen sind.
- VI. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Abchnitt „Schlichtungs- und Schlichtungsstellen“ des Tarifvertrages; sie erstreckt sich ferner nicht auf sonstige Schlichtungen gem. §§ 2 und 5, für deren Allgemeinverbindlichkeitsklärung Bedarf es jeweils eines besonderen Verfahrens.
- VII. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. Juli 1931.
- VIII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrage. Im Auftrage des Reichsarbeitsministers.

## ORTSGRUPPENBERICHTE

Protest der Kreisler Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter gegen ihre Herausnahme aus der Arbeitslosenversicherung

Unsere Ortsgruppe Kreisler hatte die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zu einer Versammlung am 7. Juli eingeladen, um zu der Notverordnung und besonders aber zu der grundsätzlichen Herausnahme der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden aus der Arbeitslosenversicherung Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Ortsgruppe hatte sich gleich nach Bekanntwerden der neuen Notverordnung mit einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister gewandt, in der auf die unheilvolleren Folgen, die durch diese Sonderregelung für die Heimarbeiter dem Bekleidungsgebiete entstehen, hingewiesen und gefordert wird, Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende auch fernerhin in der Arbeitslosenversicherung zu lassen.

In der Versammlung behandelte Kollege Westphalen die Notverordnung. Das Deutsche Reich befindet sich in einer ernsten Situation. Die Arbeiterschaft habe in der Vergangenheit gezeigt, daß sie bereit ist, Opfer zu tragen. Sie wendet sich aber gegen eine ungerechte Lastenverteilung. Die Herausnahme der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden aus der Arbeitslosenversicherung ist durch nichts begründet. Warum sollen denn gerade die Armeren der Armen ihres Schutzes, den sie in arbeitslosen Tagen hatten, beraubt werden? Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden verdienen bestimmt nicht so viel, daß sie Erparnisse machen können. Warum sollen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in der Sozialversicherung schlechter behandelt werden als Betriebsarbeiter? Im Bekleidungsgebiete werden doch nur deshalb Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende beschäftigt, weil die Arbeitgeber keine Betriebsarbeiter hätten. In der Kreisler-Krawattenindustrie ist heute noch der größte Teil der Beschäftigten in der Heimarbeiter. Technisch liegen auch die Verhältnisse in der Maßschneiderei. Warum ist es im höchsten Grade ungerecht, die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen.

An den Bericht schloß sich eine lebhafte Aussprache. Es kam der einstimmige Wille zum Ausdruck, durch intensive Werbung für unseren Verband die Front zu stärken, um alle Verschlechterungen, die den Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern drohen, abzuwenden zu können. Der Vorsitzende wies zum Schluß darauf hin, daß unser Verband alles tun wird, um die Arbeitslosenversicherungspflicht für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende zu erhalten.

## Unser Haus in Königswinter

hat für die Ferientage wiederum seine gastlichen Porten geöffnet und ladet Freunde und Bekannte unserer Bewegung, soweit ihnen die Zeit noch Reifemöglichkeit gelassen, zu einem Besuch am Rhein berzdächt ein. Wer immer nach aufreißender und harter Arbeit Ruhe und Entspannung sucht und sich für kurze Zeit den Alltagsorgen entziehen will, der komme in Unser Haus nach Königswinter. Schon manches unserer Mitglieder hat hier frische Kräfte für den schweren Kampf des Tages gefunden. Das Heim bietet günstige Voraussetzungen zur Erholung: herrliche Lage im milden Klima zwischen Rhein und Siebengebirge, neuzeitliche Inneneinrichtung und Fremdenzimmer, geräumige und schattige Garten- und Parkanlagen mit Liegewiesen sowie beste und reichhaltige Verpflegung.

Die Rentenpreise sind der Zeit entsprechend ermäßigt und betragen:

Doppelzimmer 4,50 M. } pro Tag und Person bei  
Einzelszimmer 3,— M. } mind. 7 Tagen Aufenthalt.

Bei einem Aufenthalt unter 7 Tagen erhöhen sich diese Sätze um 50 Pfg. pro Tag und Person; außerdem wird für Bedienung ein Aufschlag von 10 Prozent erhoben.

Auch für Tagesaufenthalte ist das Heim eine willkommene Stätte. Ist es doch in den Sommermonaten viel-

fach der Stützpunkt für Ausflüge unserer Ortsgruppen geworden, die nun immer gern wieder nach Königswinter kommen. Für Einzelmahlzeiten usw. sind die Preise ebenfalls der Zeit angepaßt.

Wer also immer an den Rhein kommt, besuche „Unser Haus“ in Königswinter.

Die Anschrift des Heimes lautet:

Unser Haus — Königswinter, Hauptstraße 56/60.

Anfragen wegen Erholungsanfehalten usw. sind unmittelbar nach Königswinter zu richten. Wegen sonstiger Auskünfte wende man sich an die Geschäftsstelle Westdeutschland des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften in Köln, Benloer Wall 9.

## Bekanntmachung!

Die Geschäftsleitung des Verbandes hat angeordnet, daß im Hinblick auf die wiederum größer gewordene Arbeitslosigkeit im Verufe, die Urlaubszeit und die zentralen Verhandlungen für die Maßschneiderei in den beiden Monaten Juli und August nur je eine Nummer der „Bekleidungszeitung“ erscheinen soll. Infolgedessen fiel die am 25. Juli fällige Nummer aus. Die nächste Nummer erscheint am 5. September. Sollten in der zwischenliegenden Zeit wichtige Ereignisse eintreten, so erhalten die Ortsgruppen durch Rundschreiben Nachricht.

J. A.: Bernh. Boeder.

## Beitragsleistung

9. bis 15. August ist der 33. Wochenbeitrag, 16. bis 22. August der 34., 23. bis 29. August der 35. und vom 30. August bis 5. September der 36. Wochenbeitrag fällig.

## GEDENKTAFEL



Es hat unser treues Mitglied

Frau Elisabeth Hermanns, Kreisler.

Wir werden der lieben Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft / Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

Schule Köln, Neumarkt 27-29  
„Rundschau“ Fachlehranstalt  
Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 18-20

## Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Drehtreier, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

5,00 Mk. im Jahr

Sedemal im Jahr erscheint ein Doppelheft. Wir machen uns besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Eden in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte veräumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5,00

(Bestellungen sind zu richten)

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II  
Admiralstraße 10 II